OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350313/2/Kl/PP

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde von Frau M.A., W., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J.K., x, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28.11.2016, SO-KJH-219-2015-B Ha, wegen Betreuungsbeitrag und Bekleidungsbeihilfe

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Wels vom 22.9.2016, 1 PS 304/15 y - 28, wurde der väterlichen Großmutter M.A. (Beschwerdeführerin, kurz Bf) die alleinige Obsorge für die minderjährige L.L., geb. x, übertragen.
Am 17.11.2016 stellte die Bf den Antrag auf Gewährung von Betreuungsbeitrag und Bekleidungshilfe gemäß § 35 Abs. 1 Oö. KJHG 2014.
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28.11.2016, SO-KJH-219-2015-B Ha, wurde der Bf der Betreuungsbeitrag monatlich ab 22.9.2016 in der Höhe von 352,64 Euro (in den Monaten Februar, Mai, August und November gebührt eine Sonderzahlung in der halben Höhe des Betreuungsbeitrages) und Bekleidungshilfe jährlich in der Höhe von 547,35 Euro (die Bekleidungshilfe wird in den Monaten März und September in zwei Teilbeträgen zu je 273,68 Euro überwiesen) gemäß § 35 Abs. 1 des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Oö. KJHG 2014) iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 22.12.2015, LBGl. Nr. 141/2015, gewährt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und beantragt, das Betreuungsgeld für den Zeitraum von März 2016 bis einschließlich September 2016 zur Gänze zuzuerkennen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Antragstellerin die väterliche Großmutter von L.L., geb. x, sei. Nachdem die Kindeseltern selbst nicht in der Lage gewesen seien, L. ordentlich zu betreuen und zu versorgen, sei das Kind bereits im September 2015 der Antragstellerin in Betreuung gegeben worden. Die Antragstellerin habe daraufhin in weiterer Folge ihre berufliche Tätigkeit eingestellt, um sich voll und ganz um die Betreuung ihrer Enkelin zu kümmern. In weiterer Folge sei es vor dem Bezirksgericht Wels zu 1 PS 304/15 y zu einem Obsorgeverfahren gekommen, weil in der Zwischenzeit auch die mütterliche Großmutter L.L. sich um die Obsorgeübertragung bemüht hätte. Mit mündlich verkündetem Beschluss vom 11.2.2016 habe das Bezirksgericht Wels entschieden, dass der Aufenthalt der minderjährigen L.L. bei der väterlichen Großmutter M.A. sei und sei diese Entscheidung sofort in Vollzug gesetzt worden. Ab diesem Zeitpunkt sei die Antragstellerin nicht nur mehr die tatsächliche Betreuerin der Minderjährigen, sondern sei dieser Zustand auch rechtlich durch das Bezirksgericht Wels abgesichert worden. Mit mündlich verkündetem Beschluss vom 22.9.2016 sei dann der Antragstellerin auch formal die Obsorge übertragen worden. Die Antragstellerin habe daher ab März 2016 die alleinige Betreuung des Kindes gewährleistet und durchgeführt, und daher ihre monatlichen Betreuungsleistungen für das Kind im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erbracht, indem dem Kind Wohnung und Unterhalt vollkommen allein zur Verfügung gestellt worden sei. Es sei daher unerklärlich, warum die Stadt Wels der Antragstellerin nicht bereits für den Zeitraum März bis einschließlich September 2016 den vollen monatlichen Betreuungsbeitrag zuerkannt habe. § 35 Abs. 1 Oö. KJHG 2014 sage ausdrücklich, dass zumindest

die Pflege und Erziehung durch das Gericht zur Gänze übertragen sein müsse, damit ein entsprechender Betreuungsbeitrag zuerkannt werden könne. Durch den Beschluss vom 11.2.2016 sei der Antragstellerin die Pflege und Erziehung übertragen worden, weil ihr das Kind ja zur Gänze übergeben worden sei und der Aufenthalt sich ausschließlich bei ihr aufgrund des richterlichen Beschlusses befunden habe.

3. Die Stadt Wels, Kinder- und Jugendhilfe, hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und nach Darlegung des Sachverhaltes die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt geht eindeutig aus den Unterlagen sowie dem Vorbringen der Antragstellerin hervor. Eine mündliche Verhandlung wurde durch die Bf nicht beantragt und es hat die belangte Behörde auf eine mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Es konnte daher vor einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 VwGVG abgesehen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die minderjährige L.L. (vormals A.) wurde am x geboren.
Bereits mit Beschluss des Bezirksgerichtes Wels, 1 PS 304/15 y, vom 11.2.2016, wurde der Aufenthalt der Minderjährigen bei der väterlichen Großmutter, der Bf, bestimmt und sofort in Vollzug gesetzt. Gleichzeitig wurde ein Kontaktrecht der mütterlichen Großmutter mit der Mutter der Minderjährigen festgelegt. Des Weiteren wurde ein psychologischer Sachverständiger zur Gutachtenserstattung bestellt.
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Wels vom 22.9.2016, 1 PS 304/15 y – 28, wurde die Obsorge der minderjährigen L.L. alleine der väterlichen Großmutter, nämlich der Bf, zuerkannt. Gleichzeitig wurden Kontaktrechte der mütterlichen Großmutter mit der Mutter festgelegt.
Am 17.11.2016 stellte die Bf bei der Stadt Wels Kinder- und Jugendhilfe einen Antrag auf Gewährung von Betreuungsbeitrag und Bekleidungsbeihilfe für die Pflege und Erziehung der minderjährigen L.L.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt und ist unstrittig.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 – Oö. KJHG 2014 gebührt Pflegepersonen im Sinn des § 26 Abs. 1 und 3 sowie nahen

Angehörigen, die Kinder und Jugendliche pflegen und erziehen, ohne dass eine volle Erziehung oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zugrunde liegt, und denen vom Gericht die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen wurde, über Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen ein Betreuungsbeitrag in Höhe von bis zu 75 % der Leistungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2. Keinen Anspruch haben Elternteile. Rechtsansprüche auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts oder Pensionsansprüche, die den betroffenen Kindern und Jugendlichen gegenüber Dritten zustehen, sind auf den Betreuungsbeitrag anzurechnen.
Im Übrigen gelten für den Betreuungsbeitrag die Regelungen gemäß § 30 Abs. 2 und 4 bis 6 sinngemäß. Hinsichtlich der Kostentragung, des Kostenersatzes und des Übergangs von Rechtsansprüchen gelten die Regelungen gemäß §§ 53 bis 55 sinngemäß (§ 35 Abs. 2 Oö. KJHG).
Gemäß § 30 Abs. 4 Oö. KJHG entscheidet über die Gewährung und Einstellung des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe und über die Gewährung von Sonderbedarf gemäß Abs. 3 jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz haben, mit Bescheid.
Das Pflegekindergeld ist monatlich im Vorhinein auszuzahlen; für angefangene Kalendermonate gebührt der aliquote Teil. Ein Anspruch auf Pflegekindergeld besteht längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Pflegekindes (§ 30 Abs. 5 Oö. KJHG).

Der Ausschussbericht des Oö. Landtages zu Beilage 1082/2014 der XXVII. Gesetzgebungsperiode führt zu § 35 aus:
„Die Regelung eines Betreuungsbeitrages für Pflegepersonen, Großeltern oder sonstige nahe Angehörige (ausgenommen Elternteile), denen vom Gericht die Obsorge für das Kind übertragen wurde (§ 185 ABGB) und die dieses nicht im Auftrag des (bisher so bezeichneten) Jugendwohlfahrtsträgers betreuen (in Höhe von 75 % der Leistungen im Rahmen von Pflegeverhältnissen im Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers), war bereits im § 18 Abs. 2 Oö. JWG 1991, idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, vorgesehen (eingefügt durch LBGl. Nr. 74/2011). .....
Wie sich ausdrücklich aus dem Gesetzestext ergibt, ist Sinn des Betreuungsbeitrages (wie bisher) die Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung des Kindes verbundenen Aufwendungen, also die Gewährung eines (teilweisen) Aufwandersatzes."

5.2. Nach den zitierten Rechtsgrundlagen ist der Betreuungsbeitrag ein Aufwandersatz für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes für Nahrung, Bekleidung und Unterkunft und andere erforderliche Aufwendungen. Es ist ausdrücklich nicht ein Entgelt der Pflegepersonen für ihre Pflege- und Erziehungstätigkeit. Dieser Aufwandsersatz gebührt ausdrücklich gemäß § 35

Abs. 1 Oö. KJHG „über Antrag", und ist gemäß § 30 Abs. 5 erster Halbsatz Oö. KJHG, welcher gemäß § 35 Abs. 2 Oö. KJHG sinngemäß gilt, „monatlich im Vorhinein auszuzahlen".
Der Betreuungsbeitrag gebührt daher jedenfalls erst ab Antragstellung und kann daher nicht rückwirkend beansprucht werden. Einer rückwirkenden Antragstellung und Auszahlung steht jedenfalls § 30 Abs. 5 erster Halbsatz Oö. KJHG entgegen.
Im Grunde dieser Ausführungen erübrigt sich daher eine Klarstellung dahingehend, ob die mit Beschluss vom 11.2.2016 durch das Bezirksgericht Wels verfügte Aufenthaltnahme die Übertragung der Pflege und Erziehung zur Gänze mitumfasst oder nicht.

Es war daher die Beschwerde aus diesem Grunde als unbegründet abzuweisen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 35 Abs. 1 Oö. KJHG nur höchstens 75 % des Richtsatzes gemäß Oö. Richtsatzverordnung 2016 zustehen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt